

saldo des übrigen Ergebnisses abzusetzen, während ein Gewinnsaldo des übrigen Ergebnisses nicht einbezogen werden darf.“

§ 5

Der § 6 der Verordnung wird durch Einfügung des nachstehenden Absatzes ergänzt:

„(3) Die Prämien dürfen nur bis zur Höhe des Unterschiedsbetrages gezahlt werden, der sich aus der Gegenüberstellung des gemäß § 4 berechtigten Plangewinnes und Ist-Gewinnes der Betriebsstätten bzw. Produktionsabteilungen ergibt.“

§ 6

Der Minister für Handel und Versorgung wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen weitere Ergänzungen des Verfahrens der Prämienzahlung und -berechnung im Wege der Durchführungsbestimmung festzulegen.

§ 7

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1955 in Kraft

Berlin, den 23. Dezember 1955

Prof. O e l b n e r

Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates

Anordnung

zur Änderung und Ergänzung der Preisverordnung Nr. 394.

— Verordnung über Eis- und Schneezuschläge im Fuhrgewerbe sowie über Entgelte der im Straßenwinterdienst eingesetzten Fahrzeuge —

Vom 21. Dezember 1955

Zur Änderung und Ergänzung der Preisverordnung Nr. 394 vom 5. November 1954 — Verordnung über Eis- und Schneezuschläge im Fuhrgewerbe sowie über Entgelte der im Straßenwinterdienst eingesetzten Fahrzeuge — (GBl. S. 883) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Der § 4 Abs. 1 Ziffer 6 erhält folgende Neufassung:

„6. Rohholz- und Rinden-Transporte mit Kraft- oder Gspannfahrzeugen im Nahverkehr gemäß Preisverordnung Nr. 503 vom 24. November 1955 (Sonderdruck Nr. 133 des Gesetzblattes). Der Zuschlag wird auf die Entgelte der Anlagen A (Rücken), B (Vorführen) und C (Abfuhr) berechnet.“

§ 2

Der § 4 Abs. 1 Ziffer 7 erhält folgende Neufassung:

1. Möbeltransporte, die nach der Preisverordnung Nr. 504 vom 24. November 1955 (Sonderdruck Nr. 134 des Gesetzblattes) abgerechnet werden. Der Zuschlag darf bei Abrechnung

nach Teil A auf die Entgelte der Ziffern 1, 12, 14 oder/und 16,

nach Teil B auf die Entgelte der Ziffern 1 oder/und 3 (Anwendung nur bei aufgesetzten Möbelwagen), auf die Entgelte der Ziffern 2 oder/und 11 (Anwendung nur bei Straßentransporten),

auf die Entgelte der Ziffern 13 oder/und 16 (Anwendung nur bei Anfuhr zum oder Abfuhr vom gedeckten Eisenbahnwaggon),

nach Teil C nur bei der An- oder Abfuhr zu oder von der Bahn auf die Entgelte der Ziffern 1, 2, 8, 11 oder/und 21

erhoben werden und nicht mehr als 10 % betragen.“

§ 3

Der § 4 Abs. 1 wird durch die neue Ziffer 9 ergänzt:

„9. Schlacht-, Zucht- und Nutzvieh-Transporte mit Kraftfahrzeugen im Nahverkehr gemäß Preisverordnung Nr. 451 vom 14. Oktober 1955 (Sonderdruck Nr. 117 des Gesetzblattes). Der Zuschlag wird auf die Stückpreise für die tatsächlich beförderten Tiere sowie auf das Entgelt für die An- und Abfahrtswege berechnet.“

§ 4

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1956 in Kraft.

Berlin, den 21. Dezember 1955

Ministerium für Verkehrswesen

K r a m e r

Minister

Berichtigungen

In der Preisverordnung Nr. 480 vom 14. Oktober 1955 — Anordnung über die Preise für die Erzeugnisse des Kalibergbaues einschließlich Nebenprodukte, Salzgewinnung, Fluß- und Schwerspat — (Sonderdruck Nr. 126 des Gesetzblattes) muß der Abs. 2 des § 5 richtig heißen:

(2) Mit Inkrafttreten dieser Preisverordnung treten der § 3 der Preisverordnung Nr. 178 vom 22. Dezember 1948 über die Regelung der Herstellerpreise für Düngemittel (PrVOBl. S. 269), die Preisverordnung Nr. 270 vom 5. Oktober 1949 über die Regelung der Preise für Düngemittel (Verteiler- und Verbraucherpreise) (ZVOBl. II S. 147) und die Preisverordnung Nr. 208 vom 23. November 1951 — Verordnung über die Festsetzung von Preisen für Kainit — (GBl. S. 1100) sowie alle dieser Preisverordnung entgegenstehenden Preisbewilligungen und Bestimmungen außer Kraft.

Durch ein Versehen der Druckerei wurde in der Preisverordnung Nr. 503 vom 24. November 1955 — Anordnung über die Entgelte für Rohholz- und Rinden-Transporte mit Kraft- oder Gspannfahrzeugen im Nahverkehr — (Sonderdruck Nr. 133 des Gesetzblattes) bei der Anlage A 2 (Rücken mit Gspann) eine Zeile fortgelassen:

Die obere Hälfte der Anlage A 2 (Seite 10) muß bei der Aufzählung der Entfernungen mit folgender Zeile beginnen:

E t z f e r	Laubstammholz Rückeklassen		Nadelstammholz Rückeklassen			Derb- und Reiserstangen Rückeklassen	
	i	ii	i	ii	iii	i	ii
m	DM je fm		DM je fm			DM je fm	
100	1,55	1,65	2,00	1,45	1,55	1,85	1,85 2,20 2,65